Die Verbände der gesetzlichen Krankenkassen im Freistaat Sachsen und der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)

AOK PLUS, 09099 Chemnitz

an den Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V.

- AOK PLUS Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.*
- BKK Landesverband Mitte
- IKK classic*
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz*
- SVLFG als landwirtschaftliche Krankenkasse, Regionalvertretung Nord-Ost, Hoppegarten
- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Sachsen**

Ihre Gesprächspartnerin

Sabine Zintl

Telefon:

0800 10590 84171

Datum: 30. April 2020

Aufwandspauschale für Krankenfahrten im Rahmen der Corona-Pandemie

hier: Gemeinsame Stellungnahme der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der mit der Pandemie einhergehenden Einschränkungen des täglichen Lebens und der besonderen Bedarfe im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 (Corona) haben sich die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Sachsen auf nachfolgende Vorgehensweise, befristet bis zunächst 31. Mai 2020, im Zusammenhang mit der Durchführung von Krankenfahrten verständigt.

Ziel ist die Versorgung in dieser außerordentlichen Situation zu erleichtern und aufrecht zu erhalten. Besonders wichtig erscheint uns die Vorsorge für Fahrten von Risikogruppen, wie Dialysepatienten und krebserkrankten Versicherten.

Zur Sicherung der Versorgung und zur Unterstützung der Leistungserbringer in Bezug auf die Ergreifung von Schutzmaßnahmen können ab dem 01.04.2020 Mehrkosten (Aufwandspauschale) im Rahmen der COVID-19-Pandemie in Höhe von 3,- EUR je Fahrt abgerechnet werden.

Für die Abrechnung der Aufwandspauschale sind neben den bekannten Vertragsnummern folgende Gebührenpositionsnummern jeweils in der Rechnungslegung anzugeben:

509100 "Aufwandspauschale Corona" für Taxi

609100 "Aufwandspauschale Corona" für Mietwagen

709100 "Aufwandspauschale Corona" für behindertengerechte Fahrten

Diese Verfahrensweise gilt für die Zeit (Fahrdatum) vom 01.04.2020 bis vorerst 31.05.2020 und stellt kein Präjudiz für die Zeit danach dar.

^{*} in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

^{**} als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Seite 2

Die Abrechnung der Aufwandspauschale sollte mit den aktuellen Abrechnungen direkt erfolgen. Für die Benachrichtigung ihrer entsprechenden Abrechnungsstellen sind die Unternehmen selbst verantwortlich.

Dieses Schreiben ergeht namens und im Auftrag der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen in Sachsen.

Freundliche Grüße

Ihre Kassenverbände in Sachsen